

**Satzung
der Verbandsgemeinde Wethautal
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), alle in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Verwaltungskostensatzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslage an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 Euro nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kleinstbeträge

Die Verbandsgemeinde kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 3,00 Euro ist.

§ 6 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Verbandsgemeinde oder einer Mitgliedsgemeinde oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
 - e) Nachweis der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn darin ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Verbandsgemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. zu zahlende Beträge an Zeugen und Sachverständige,

5. entstehende Reisekosten bei Dienstgeschäften,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Verbandsgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Wethautal tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 14.09.2014 außer Kraft.

Osterfeld, 01.04.2025



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



(Dienststempel)

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der vorstehenden Satzung erfolgte am 24.04.2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wethautal „Heimatspiegel“ und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter www.vgem-wethautal.de

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde
Wethautal vom 01.04.2025**

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag (Euro)
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	3,00 €
1.2.	im Format DIN A4	5,00 €
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (zum Beispiel bei fremdsprachlichen ode wissenschaftlichen Texten und Tabellen)	3,50 € bis 50,50 €
2.	Auskünfte	
2.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	7,00 € bis 159,50 €
2.2.	schriftliche Auskünfte	
2.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	7,00 € bis 48,00 €
2.2.2.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	12,00 € bis 159,50 €
2.2.3.	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	12,00 € bis 240,00 €
3.	Beglaubigungen	
3.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	5,00 €
3.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50 €
3.2.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	4,00 € bis 31,00 €
4.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
4.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	12,00 € bis 155,00 €
4.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	12,00 €
6.	Einsichtgewährung, Aktenüberlassung	
6.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
6.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	7,00 € bis 81,50 €
6.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,50 €
6.2.	Überlassung von Akten	
6.2.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	21,50 €
6.2.2.	über abgeschlossene Verfahren	21,50 €
7.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift	
7.1.	wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte	
	je Urkunde oder Seite	1,50 €
	mindestens	4,50 €
7.2.	in anderen Fällen	24,00 € bis 155,00 €

8.	Kopien und Drucke	
8.1.	Kopien und Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten und Kopiermaschinen	
8.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,20 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,10 €
8.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90 €
	ab 10 Seiten je Seite	1,00 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,50 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,20 €
8.2.	Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,80 €
	ab 10 Seiten je Seite	1,90 €
	ab 50 Seiten je Seite	1,00 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,50 €
9.	Fristverlängerungen	
9.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v. H. bis 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
	mindestens	3,00 €
9.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	3,00 € bis 50,50 €
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen oder sonstige auf Antrag oder Amts wegen vorzunehmende Amtshandlung, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	35,00 € bis 3.096,00 €
11.	Verhandlungen	
	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag	nach Zeitaufwand
12.	Rücknahme einer Amtshandlung	
12.1.	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
12.1.1.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	17,50 € bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
12.1.2.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist (nach Zeitaufwand)	17,50 € bis 3.560,50 €
12.2.	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 12.1.1. und 12.1.2.
13.	Widerruf einer Amtshandlung	
13.1.	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	

13.1.1.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	17,50 €	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
13.1.2.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist (nach Zeitaufwand)	17,50 €	bis 3.560,50 €
13.2.	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.1. und 13.1.2.	
B	Besondere Verwaltungstätigkeiten		
1.	Haupt- und Finanzverwaltung		
1.1.	Abgabe von Druckstücken		
1.1.1.	Abgabe von Satzungen		
	für jede angefangene Seite		0,20 €
	jedoch mindestens		2,50 €
1.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr		7,00 €
1.3.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen		
1.3.1.	bis zum Format DIN A 5		2,50 €
1.3.2.	ab dem Format DIN A 4		3,50 €
1.4.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken		3,50 €
1.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr		7,00 €
1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist		7,00 €
1.7.	Ankündigung einer Zwangsbetreibung für eigene Forderungen und Forderungen Dritter		12,00 €
1.8.	Androhung eines Zwangsgeldes für die Nichtabgabe der Drittschuldnererklärung nach Verwaltungsverfahrensgesetz		60,00 €
1.9.	Festsetzung des Zwangsgeldes für die Nichtabgabe der Drittschuldnererklärung nach § 51 (2) VwVG LSA	24,00 €	bis 3.000,00 €
2.	Vermögens- und Bauverwaltung		
2.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
2.1.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		12,00 €
2.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000 EUR		6,00 €
2.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
2.2.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts		12,00 €
2.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000 EUR		6,00 €
2.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 2.1. und 2.2. fallen		60,00 €

2.4.	Vorkaufsrecht	
2.4.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	62,50 €
2.4.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
2.4.2.1.	bis 2.500 EUR Kaufsumme	62,50 €
2.4.2.2.	bis 25.000 EUR Kaufsumme	123,50 €
2.4.2.3.	bis 50.000 EUR Kaufsumme	185,00 €
2.4.2.4.	über 50.000 EUR Kaufsumme	246,00 €
2.4.3.	Abgabe einer Erklärung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 11 DSG i. V. m. § 50 BauGB	62,50 €
2.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
2.5.1.	bis 5.000 EUR	6,00 €
2.5.2.	über 5.000 EUR bis 10.000 EUR	12,00 €
2.5.3.	über 10.000 EUR bis 25.000 EUR	18,00 €
2.5.4.	über 25.000 EUR bis 50.000 EUR	24,00 €
2.5.5.	über 50.000 EUR bis 125.000 EUR	36,00 €
2.5.6.	über 125.000 EUR bis 250.000 EUR	48,00 €
2.5.7.	über 250.000 EUR bis 500.000 EUR	60,00 €
2.5.8.	über 500.000 EUR	120,00 €
2.6.	Abgabe von Bauleitplänen (schwarz/weiss) bis zur Größe von	
2.6.1.	DIN A 3	5,00 €
2.6.2.	DIN A 2	9,50 €
2.6.3.	DIN A 1	14,50 €
2.6.4.	DIN A 0	18,00 €
2.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen/farbig	
2.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	30,00 €
2.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar	
	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	24,00 €
	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	30,00 €
2.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €

2.11.	Abwasserbeseitigung	
2.11.1.	Einleitgenehmigung in die gemeindliche Kanalisation	36,00 €
2.11.2.	Abnahme der Abwasseranlage je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
2.11.3.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
2.11.4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch gesetzwidriges Handeln oder gesetzwidrige Benutzung des Anschlussnehmers erforderlich werden - zuzüglich der Kosten der Laboruntersuchung	60,00 €
2.11.5.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €
2.12.	Abgabe einer Erklärung zum Aufbau von Solarenergieanlagen und Kollektoren	24,00 €
2.13.	Abgabe von Erklärungen zu Bauvorlagen in rechtskräftigen Baugebieten	30,00 €
2.14.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	30,00 €
2.15.	Ausnahmegenehmigungen für Brauchtumsfeuer	18,00 €
2.16.	Zustimmung zur Plakatierung im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung	30,00 €
2.17.	Erteilung einer Aufbruchsbescheinigung	60,00 €
2.18.	Stellungnahme der Gemeinde zur Antragstellung von Fördermitteln im Rahmen der Dorferneuerung	18,00 €
3.	Archiv	
3.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	24,00 €
	zuzüglich bei schriftlichen Auskünften je Seite	2,50 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt werden kann	0,60 €
4.	Friedhofsangelegenheiten	
4.1.	Erstausfertigung Graburkunde	7,00 €
4.2.	Zweitausfertigung Graburkunde	3,50 €
4.3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	7,00 €
Anmerkung zu Gebühren nach Zeitaufwand:		
	Bei einer Bestimmung der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden als Stundensätze zu Grunde gelegt:	
1.	Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt bis einschließlich A 6 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü, und E 3	48,00 €
2.	Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt von A 7 bis einschließlich A 9 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	56,00 €
3.	Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt von A 10 bis einschließlich A 13 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	67,00 €
4.	Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt von A 14 bis einschließlich A 16 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze zu berechnen.	81,00 €